

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H.
vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER,
HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-921/001-2017 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

-
Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Renate Kastler 15265 08. Februar 2018

Betrifft
Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H. - Erweiterung bestehende Baurestmassen-
sandeponie Hennersdorf III - Standort: Marktgemeinde Biedermannsdorf (MD), KG
Biedermannsdorf, Gst. Nr. 1096; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;
Bescheid

Bescheid

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 28. November 2017 und Abänderung vom 20. Dezember 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, ob das geplante Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf II“ auf dem Grundstück Gst Nr 1096 der KG Biedermansdorf („Baurestmassendeponie Hennersdorf III“) einen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Baurestmassendeponie Hennersdorf III“ der Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung der genehmigten „Baurestmassendeponie Hennersdorf II“ mit einem genehmigten Volumen von 840.000 m³ durch die Errichtung und den Betrieb der „Baurestmassendeponie Hennersdorf III“ mit einem beabsichtigten Volumen von 763.000 m³ auf ein Gesamtvolumen von 1.603.000 m³ auf dem Gst Nr 1096, KG Biedermansdorf, keinen Tatbestand im Sinne des § 3 und § 3a UVP-G-2000 iVm Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,05 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-921/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 2, des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H plant eine Erweiterung der bestehenden „Baurestmassendeponie Hennersdorf II“ auf dem Grundstück Gst Nr 1096 der KG Biedermansdorf („Baurestmassendeponie Hennersdorf III“).

1.2 Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H, vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schreiben vom 28.11.2017 und Abänderung vom 20.12.2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt ob das geplante Vorhaben „Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf auf dem Grundstück Gst Nr 1096 der KG Biedermansdorf („Baurestmassendeponie Hennersdorf III“) einen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Derzeitiger Bestand

2.1.1 Mit Bescheiden des Landeshauptmannes von NÖ vom 11. Juli 1996, R4-K-064/017 in der Fassung Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 24. Februar 1997, ZI. 513.821/02-I 5/97 sowie den Bescheiden des Landeshauptmannes von NÖ RU4-K-064/113 Punkt B

vom 10. Februar 2000 und 17. August 1998, RU4-K-064/053 in der Fassung Bescheid I des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 27. Oktober 2005, ZI. 680.160/02-I6/00 und Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 20. April 2010, RU4-K-64/254-2010 in der Fassung Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 16. Februar 2016, RU4-K-64/269-2014, wurde die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassendeponie bewilligt. Die Baurestmassendeponie Hennersdorf I befindet sich auf den Gst.Nrn. 366, 367/1 und 426/1, KG Hennersdorf und GstNr. 1096, KG Biedermansdorf. Diese Deponie hat ein Deponievolumen von 470.000 m³ und wurde mittlerweile rekultiviert.

2.1.2 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 28.04.2011, RU4-K-1121/008-2011, wurde die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Baurestmassendeponie auf GstNr.366 und 426/1, KG Hennersdorf, sowie GstNr. 1096, KG Biedermansdorf, mit einem Gesamtvolumen von 840.000 m³ (vermessen im eingebauten Zustand), erteilt („Hennersdorf II“).

2.1.3 Das Gemeindegebiet von Biedermansdorf und damit auch der gegenständliche Standort sind nach § 1 Abs 2 Z 3 lit i der VO belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl II 166/2015, als belastetes Gebiet Luft ausgewiesen.

2.1.4 Naturschutzrechtliche Festlegungen liegen für den Standort nicht vor.

2.2 Geplantes Vorhaben

2.2.1 Allgemeine Beschreibung

2.2.1.1 Die Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H plant eine Erweiterung der bestehenden „Baurestmassendeponie Hennersdorf II“.

2.2.1.2 Das Gesamtvolumen der antragsgegenständlichen Deponie auf dem Gst Nr 1096 der KG Biedermansdorf beträgt in etwa 763.000 m³.

2.2.1.3 Die antragsgegenständliche Deponie soll innerhalb von 20 Jahren errichtet, verfüllt und rekultiviert werden. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches jährliches Verfüllvolumen von rund 38.150 m³ pro Jahr.

2.2.1.4 Es gelangt ausschließlich Abfall zur Deponierung, der nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes der Deponieverordnung 2008 auf einer Baurestmassedeponie abgelagert werden darf. Gefährliche Abfälle werden nicht behandelt.

2.2.1.5 Die vom Vorhaben insgesamt beanspruchte Fläche (inklusive Sickerwasserbecken) beträgt rund 67.000 m².

2.2.2 Verkehrsanbindung

2.2.2.1 Zu erreichen ist die projektierte Deponie ausgehend von Hennersdorf bzw. Biedermannsdorf über die Landesstraße L154 und in weiterer Folge über den Hennersdorfer Weg, an der südöstlichen Grenze des Deponiegeländes. Der Antransport der abzulagernden Abfälle erfolgt über die firmeneigene Brückenwaage, welche auf Gst Nr 1096, KG Biedermannsdorf, situiert ist. Dort findet auch die Eingangskontrolle statt.

2.2.2.2 Die Zu- und Abfahrt auf dem grundstückseigenen Areal in die Deponie erfolgt, wie bisher, über die bereits bestehende, nördlich der Deponie Hennersdorf II verlaufenden Zufahrt und endet am westlichen Rand der Deponie und entlang einer Straße, abhängig von der Schüttlage, entlang der Böschung zwischen Deponie Hennersdorf II und Hennersdorf III.

2.2.3 Betriebszeiten

2.2.3.1 Der Deponiebetrieb erfolgt das ganze Jahr hindurch. Eine Winterpause ist nicht vorgesehen. Die Arbeitszeit beschränkt sich:

von Montag bis Donnerstag von 06:30 - 18:00 Uhr und

an Freitagen von 06:30 - 14:00 Uhr.

2.2.4 Maschinelle Ausrüstung beim Deponiebetrieb

2.2.4.1 Der Materialantransport erfolgt ausschließlich mit straßenzugelassenen LKW, wobei Fahrzeuge fremder Firmen die Anlieferungen durchführen. Die in der Deponie zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte sind alle bereits im Betrieb der Firma Mineralstoffverwertungsgesellschaft m.b.H. vorhanden. Für den Deponiebetrieb zum Einsatz kommen:

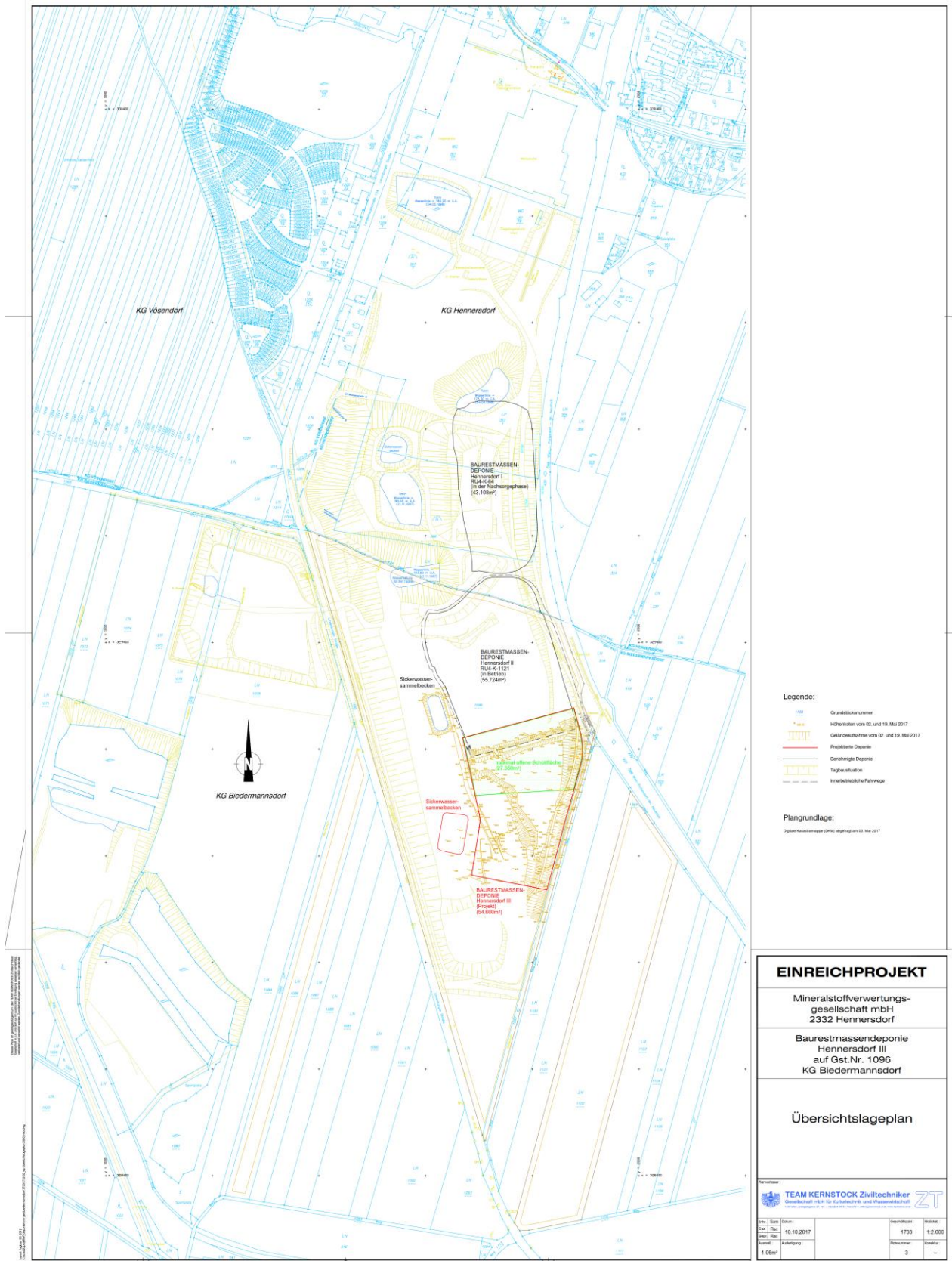
1 Radlader Marke Fiat Hitachi W 170 für Manipulationszwecke und

1 Schubraupe Marke Fiat Hitachi FD 175 zum Einbau des Abfalls

2.2.4.2 Die Betankung der im Einsatz stehenden Maschinen und Geräte erfolgt bei der Betriebstankstelle des Ziegelwerkes Hennersdorf. Außerhalb der Betriebszeiten werden die Fahrzeuge aus der Deponie entfernt und im Bereich des Stellplatzes, ebenfalls im Bereich der o.a. Infrastruktureinrichtungen, abgestellt. Sollte fallweise ein Gerät vorort bleiben, wird eine ausreichend große, flüssigkeitsdichte, Ölauffangwanne unter dem Fahrzeug aufgestellt.

2.2.5 Lageplan





EINREICHPROJEKT

Mineralstoffverwertungs-
gesellschaft mbH
2332 Hennersdorf

Baurestmassendeponie
Hennersdorf III
auf Gst.Nr. 1096
KG Biedermannsdorf

Übersichtslageplan

| | |
|--|---------------------------------|
| | |
| Datum: 10.10.2017 Blatt: 1733 Maßstab: 1:2.000 | Blatt: 1733 Maßstab: 1:2.000 |

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen und die im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Gutachten.

3.2 Zu folgenden Fachbereichen wurden Gutachten eingeholt:

a) Lärmschutztechnik, Ing. Pfisterer vom 08.01.2018

b) Luftreinhaltetechnik, Dipl.-Ing. Ellinger vom 08.01.2018

3.3 In den Gutachten wird aus der jeweils fachlichen Sicht ausgeführt, dass aufgrund der Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist bzw der Schutzzweck, der für das schutzwürdige Gebiet (Kategorie D des Anhanges 2, UVP-G 2000) festgelegt ist, nicht durch das gegenständliche Vorhaben wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbeauftragten vom 12.12.2017:

Ausgehend von der Tatsache, dass es durch die Erweiterung zu keiner Änderung des derzeitigen Zustandes kommen soll und auf Grund der vorgelegten Immissionsprognosen geht die NÖ Umweltschutzbeauftragten davon aus, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

4.3.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.12.2017:

Das, für eine Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie Hennersdorf vorgesehene Grundstück Nr. 1096, KG Biedermannsdorf, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Erweiterung der Baurestmassendeponie.

4.3.3 Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Biedermannsdorf vom 13.12.2017:

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 09.12.2009 in dem wir auf die Problematik des Zu- und abfahrenden LKW – Verkehr zum Deponiebereich und auf die in diesem Zusammenhang entstehenden Emissionen hingewiesen haben.

Unsere Besorgnis wurde von der Behörde (Bescheid RU4-K-1121/008-2011 vom 28.04.2011) durch Änderungen der seinerzeit vorgesehenen Deponiebetriebszeiten wie folgt berücksichtigt.

Montag bis Donnerstag von 06:30-17:00 Uhr

Freitag von 06:30 – 14:00 Uhr

Im derzeit gegenständlichen Projekt geht die NUA bei der schalltechnischen Untersuchung von 12 Zu und 12 LKW Abfahrten pro Stunde bei 30 km/h Fahrtgeschwindigkeit aus.

In der Emissionsanalyse und Immissionsprognose wird davon ausgegangen, dass die Zufahrt über den asphaltierten Hennersdorfer Weg erfolgt.

Sowohl bei der Beurteilung der Geschwindigkeit, als auch in Bezug auf die Zu- und Abfahrt über einen asphaltierten Weg liegen offensichtliche Missverständnisse vor.

Der Hennersdorfer Weg ist eine ca, 700 m lange gerade und 3 m breite asphaltierte und leicht abschüssige Fahrbahn.

Beobachtungen zufolge, sind die LKW mit bis zu 80 km/h unterwegs. Die 3 m breite asphaltierte Fahrbahn reicht für den Begegnungsverkehr nicht aus, im Begegnungsverkehr weichen die LKW ungebremst auf die unbefestigten Bereiche aus. Es kommt

zu massiven Staubentwicklungen und zu extrem gefährlichen Verkehrssituation mit anderen Verkehrsteilnehmern.

Seit geraumer Zeit werden in Niederösterreich, im Sinne des Ausbaues einer überregionalen Radwegenetzinfrastruktur, bestehende Wege für den Radverkehr ausgebaut und verbessert. Die Zu- und Abfahrt zu, Deponiegelände (Grst.Nr. 1098) wurde unter anderem vom Land Niederösterreich vor nicht allzu langer Zeit in Hinblick auf eine Attraktivierung des Wochenendradtourismus gemeinsam mit den Gemeinden verbessert.

In diesem Zusammenhang steht auch die gerade im Bau befindliche Brücke über die Pottendorfer Linie der ÖBB.

Durch eine Ausweitung der Betriebszeiten auf das Wochenende – Freitagnachmittag und Samstagvormittag entstehen gewaltige Interessenskonflikte, deswegen wird von Seiten der Gemeinde eine Ausweitung der Betriebszeiten abgelehnt.

Wir fordern eine Einhaltung der derzeit geltenden Deponiebetriebszeiten wie oben angeführt und geeignete Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit.

4.3.4 Stellungnahme der Projektwerberin vom 18.01.2018:

1. Zu den am 16.1.2018 zugestellten Stellungnahmen des schalltechnischen sowie des luftreinhalte-technischen SV vom 8.1. 2018 teilt die Antragstellerin mit, dass sie diesen zustimmt.

2. Da nun auch das Parteiengehör für die Marktgemeinde Biedermannsdorf läuft, wird zur Klarstellung des (nunmehr modifizierten) Verfahrensgegenstandes angeregt, der Gemeinde auch die Projektmodifikation der Antragstellerin mit Eingabe vom 20.12.2017 zukommen zu lassen.

4.3.5 Stellungnahme der Bürgermeisterin der Gemeinde Biedermannsdorf vom 25.01.2018:

Mit Schreiben vom 16.01.2018 wurden uns die Sachverständigenbeurteilungen für Lärmschutz und Luftreinhaltung zur Stellungnahme übermittelt.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Pkt. 1.)

Im Luftreinhaltgutachten von Hr. DI Reinhard Ellinger, wurde von der Annahme ausgegangen, dass das Material mit straßenzugelassenen LKW ausgehend von der L 154 Laxenburger Straße über den asphaltierten Hennersdorfer Weg von Süden angeliefert und nach der Eingangskontrolle am Einbauort abgekippte wird.

Pkt 2.)

Weiters wurde von Hr. DI Reinhard Ellinger, unter anderem, der technische Kurzbericht der Team Kernstock ZT GmbH GZ: 1733 vom 10.10.2017 als verfahrensgegenständiglich herangezogen. In der Emissionsprognose des technischen Kurzberichtes sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

2.1. Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit

2.2. Regelmäßige Reinigung des Ausfahrtsbereiches und der befestigten Fahrwege

2.3. Reinigen der Reifen der Transportfahrzeuge vor Verlassen der Anlage.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 13.12.2017 hingewiesen haben, erfolgt die Zu- und Abfahrt zur Deponie über den Hennersdorfer Weg. Grst.Nr. 1098.

Der Hennersdorfer Weg ist eine ca. 4 m breite und ca. 800 m lange öffentliche Wegparzelle.

Die Fahrbahn ist ca. 3 m breit asphaltiert und beidseits mit nicht befahrbaren Banketten ausgestattet.

Die Fahrbahn kann aufgrund der vorhandenen Parzellenbreite nicht weiter ausgebaut werden. Aufgrund der Problematik mit dem bereits erwähnten LKW Begegnungsverkehr sind die Fahrzeuge gezwungen, die benachbarte unbefestigte Fläche des Grundstückes, Grst.Nr. 1097 (Eigentümer Mineralstoffverwertungs GmbH) zu befahren.

Fälschlicherweise wir im Gutachten davon ausgegangen, dass die Fahrtbewegungen zur Deponie über einen asphaltierten Weg erfolgen, weiters erscheinen uns die in der Emissionsprognose vorgesehenen Maßnahmen, für den Hennersdorfer Weg nicht zutreffend da diese lediglich auf das Deponiegelände selbst abzielen.

Da der Hennersdorfer Weg, aufgrund der Fahrzeugfrequenzen (Ab- und Zufahrten zur Deponie 24 LKW/Stunde) im überwiegenden Interesse der Mineralstoffverwertung GMBH steht, ergeht unser Anliegen, dass der Ausbau der Straße auf einen geeigneten verkehrstauglichen Regelquerschnitt von der Mineralstoffverwertungs GMBH veranlasst wird.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den Gutachten für Lärmschutztechnik und Luftreinhaltetechnik und den eingeholten Stellungnahmen.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren.

5.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (für Grobprüfungsverfahren) und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

5.4 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich

bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten nicht festgestellt werden.

5.5 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.6 Die eingeholten Gutachten waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1 Die Antragstellerin betreibt auf dem Gst Nr. 1096 KG Biedermansdorf die Baurestmassendeponie „Hennersdorf II“ mit einem Gesamtvolumen von 840.000 m³.

6.2 Die Antragstellerin plant die Erweiterung der bestehenden Baurestmassendeponie „Hennersdorf II“ auf dem Grundstück Gst Nr 1096 der KG Biedermansdorf („Baurestmassendeponie Hennersdorf III“) um ca. 763.000 m³.

6.3 Es gelangt ausschließlich Abfall zur Deponierung, der nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes der Deponieverordnung 2008 auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden darf. Gefährliche Abfälle werden nicht behandelt.

6.4 Das beabsichtigte Änderungsvorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6.5 Das beabsichtigte Änderungsvorhaben liegt nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Änderungen

§ 3a.....

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

.....

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsvorhabens gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu un-

terziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

| | | | |
|-----|--|---|--|
| Z 2 | a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität | d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m ³ ; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a; | f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m ³ ; g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von min- |
|-----|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>von <i>mindestens</i> 35 000 t/a oder 100 t/d, <i>ausgenommen</i> sind Anlagen zur <i>ausschließlich</i> stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p> | | <p><i>destens</i> 375 000 m³ ; h) <i>Baurestmassen- oder InertabfalldPONien</i> in <i>schutzwürdigen</i> Gebieten der <i>Kategorie A</i> mit einem <i>Gesamtvolumen</i> von <i>mindestens</i> 500 000 m³ , in <i>schutzwürdigen</i> Gebieten der <i>Kategorie D</i> mit einem <i>Gesamtvolumen</i> von <i>mindestens</i> 750 000 m³ .</p> |
|--|--|--|--|

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet | Anwendungsbereich |
|-----------|---------------------------------------|--|
| A | <p><i>besonderes Schutzgebiet</i></p> | <p><i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt aus-</i></p> |

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i> | <i>Anwendungsbereich</i> |
|------------------|--------------------------------------|---|
| | | <i>gewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i> |
| <i>B</i> | <i>Alpinregion</i> | <i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i> |
| <i>C</i> | <i>Wasserschutz- und Schongebiet</i> | <i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i> |
| <i>D</i> | <i>belastetes Gebiet (Luft)</i> | <i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i> |
| <i>E</i> | <i>Siedlungsgebiet</i> | <i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrich-</i> |

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i> | <i>Anwendungsbereich</i> |
|---|------------------------------|---|
| | | <i>tungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i> |
| <i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i> | | |

7.2 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

Belastete Gebiete

§ 1. (1) *Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).*

.....

3. Niederösterreich:

....

i) im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Mödling die Gemeinden Achau, Biedermansdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Vösendorf und Wiener Neudorf (PM10),

...

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Erweiterung der bestehenden Baurestmassedeponie Hennersdorf II auf dem Grundstück Gst Nr. 1096 der KG Biedermannsdorf („Baurestmassedeponie Hennersdorf III“). Allenfalls einschlägig können damit die Tatbestände der Z 2 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist. (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Projektsgemäß wird die bestehende Baurestmassendeponie Hennersdorf II erweitert. Die Projektwerberin geht zudem von einem Änderungsvorhaben aus.

8.1.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand der Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 normiert einen Schwellenwert von 1.000.000 m³.

8.2.2 Mit der Volumenerweiterung von 763.000 m³ kommt es nicht zu einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Anhanges 1 Z 2 lit d zum UVP-G 2000 genannten Schwellenwertes.

8.2.3 Der Tatbestand des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.4 Mit einer Gesamtkapazität von 1.603.000 m³ (Hennersdorf II mit 840.000 m³ und Hennersdorf III mit 763.000 m³) überschreitet die Baurestmassendeponie den Schwellenwert der Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.2.5 Durch die beurteilungsrelevante Erweiterung um 763.000 m³ erfolgt eine Kapazitätserhöhung um mehr als 50% des Schwellenwertes der Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.2.6 Der Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher erfüllt, weshalb zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.3 Zum Tatbestand der Z 2 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand der Z 2 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 normiert in der Kategorie D einen Schwellenwert von 750.000 m³.

8.3.2 Das Änderungsvorhaben mit 763.000 m³ überschreitet den Schwellenwert der Baurestmassendeponie in der Z 2 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.3.3 Das Änderungsvorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.3.4 Es erfolgt eine Kapazitätserhöhung um mehr als 50% des Schwellenwertes der Z 2 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.3.5 Der Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher erfüllt, weshalb zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Soweit die oben angeführten Tatbestände des § 3 und des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit den entsprechenden Ziffern des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nun als erfüllt beurteilt wurden, war von der Behörde zu prüfen, ob aufgrund der Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

10.2 Diese Prüfung wurde nun durch die Behörde dahingehend vorgenommen, dass einerseits die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität geprüft und die prognostizierten Auswirkungen beurteilt wurden.

10.3 Um entstehende Emissionen entgegenzuwirken, hat die Antragstellerin die Betriebszeiten mit Schreiben vom 20.12.2017 dahingehend modifiziert, dass an Samstagen kein Betrieb stattfindet.

10.4 Da es sich beim Hennersdorfer Weg um eine öffentliche Wegparzelle handelt, obliegt es der Gemeinde, Geschwindigkeitsbeschränkungen festzulegen.

10.5 Bezüglich Ausbaus der Hennersdorfer Straße ist auf § 16 NÖ Straßengesetz zu verweisen.

10.6 Aufgrund der rechtlichen Zuordnung der Sachverhalte zu den oben angeführten Tatbeständen erfolgte eine entsprechende Fragestellung an die Sachverständigen.

10.7 Aus den aufgrund der Fragestellung vorgelegten Gutachten war der rechtliche Schluss zu ziehen, dass durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere auch nicht auf die nächste Wohnnachbarschaft zu rechnen ist und auch nicht der

Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

10.8 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.9 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis
6. Herrn Ing. Erich PFISTERER, % Novakustik Lärmschutztechnik GmbH
Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
7. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard ELLINGER, % Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH (LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur